



Gemeinde Zollikon

## **Reglement für die Feuerwehr und den Seerettungsdienst**

vom 15. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1    Gegenstand.....	3
<b>B. Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 2    Dienstzeit / Entlassung / Umteilung .....	3
Artikel 3    Dienstpflicht.....	3
Artikel 4    Entschuldigungen / Dispensationen.....	3
Artikel 5    Entschädigungen .....	3
Artikel 6    Versicherung .....	4
Artikel 7    Recht am eigenen Bild.....	4
Artikel 8    Missachtung von Anordnungen und Weisungen .....	4
Artikel 9    Rechtsschutz.....	4
<b>C. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Artikel 10   Inkrafttreten .....	4
Artikel 11   Aufgehobene Erlasse.....	5

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1   Gegenstand**

Dieses Reglement ergänzt die Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften von Bund, Kanton, Gemeinde und Gebäudeversicherung (GVZ) hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Angehörigen von Feuerwehr und/oder Seerettungsdienst (AdF).

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **Artikel 2   Dienstzeit / Entlassung / Umteilung**

<sup>1</sup> Die Dienstzeit dauert vom 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr. In begründeten Fällen entscheidet die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Sicherheit und Umwelt auf Antrag der Kommandantin bzw. des Kommandanten über Ausnahmen. Mit Wohnsitzwechsel erlischt in der Regel die Zugehörigkeit.

<sup>2</sup> Gesuche um Umteilung oder vorzeitige Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Sicherheit und Umwelt in der Regel bis 31. August schriftlich einzureichen.

### **Artikel 3   Dienstpflicht**

<sup>1</sup> AdF sind verpflichtet, an den Übungen, Kursen und Einsätzen teilzunehmen. Das Jahresprogramm gilt als Aufgebot. Den Anordnungen und Weisungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Während einer Schwangerschaft und während des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs entfällt die Dienstpflicht. Gemäss Absprache mit dem Arzt kann bei Schwangerschaft Dienst geleistet werden.

### **Artikel 4   Entschuldigungen / Dispensationen**

Bei Verhinderung an Dienstleistungen gemäss Jahresprogramm ist der Kommandantin bzw. dem Kommandanten oder der Zugchefin bzw. dem Zugchef spätestens einen Tag vor dem Anlass eine begründete Entschuldigung zukommen zu lassen. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Sicherheit und Umwelt kann auf Gesuch hin länger dauernde Dispensationen bewilligen.

### **Artikel 5   Entschädigungen**

Die Höhe der Entschädigungen wird auf Antrag der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers Sicherheit und Umwelt durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Artikel 6 Versicherung**

<sup>1</sup> AdF sind beim Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) gemäss dessen Versicherungskonzept versichert. Diese Versicherung stellt eine Ergänzung dar zur obligatorischen oder weiteren Versicherungen gegen Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Angehörige des Seerettungsdienstes sind durch die Gemeinde gegen Unfälle und Krankheiten, die auf den Seerettungsdienst zurückzuführen sind, versichert. Dies in Ergänzung zu anderen Versicherungen.

<sup>2</sup> Im Weiteren versichert die Gemeinde die Schäden an privaten Motorfahrzeugen der Feuerwehrleute während Dienstfahrten aufgrund eines Einsatzbefehls.

<sup>3</sup> Jeder Versicherungsfall ist innert sechs Tagen vom Unfalltag oder vom Tag der Erkrankung an gerechnet dem Sekretariat der Abteilung Sicherheit und Umwelt, zur Weiterleitung an den SFV oder die Versicherungsgesellschaft zu melden.

## **Artikel 7 Recht am eigenen Bild**

Fotos mit Porträts von AdF dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden.

## **Artikel 8 Missachtung von Anordnungen und Weisungen**

<sup>1</sup> Die Zugchefin bzw. der Zugchef oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter hat in Absprache mit der Kommandantin bzw. dem Kommandanten bei Missachtung von Anordnungen und Weisungen gegenüber den AdF das Recht:

- einen mündlichen Verweis auszusprechen
- die Fehlbaren vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen

<sup>2</sup> Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Fehlbaren gegenüber das Recht:

- einen schriftlichen Verweis (falls nötig mit Massnahmen) zu erteilen

<sup>3</sup> Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Sicherheit und Umwelt hat auf Antrag der Kommandantin bzw. des Kommandanten Fehlbaren gegenüber das Recht:

- sie von ihrer Funktion zu entheben oder aus der Feuerwehr und/oder dem Seerettungsdienst auszuschliessen

## **Artikel 9 Rechtsschutz**

Gegen Anordnungen der Kommandantin bzw. des Kommandanten und der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers Sicherheit und Umwelt kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet eine Neubeurteilung beim Gemeinderat verlangt werden.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Artikel 11 Aufgehobene Erlasse**

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Weisung für die Feuerwehr und den Seerettungsdienst (7.04)
- b. Frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Vom Gemeinderat erlassen am 15. Dezember 2021 (GR 2021-309)